

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Nicosulfuron 40 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Nicosulfuron Schweizerische Zulassungsnummer: D-4484
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024409-00/017
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Nicosulfuron Schweizerische Zulassungsnummer: D-4486
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024409-00/014
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

SL 950 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4675
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024409-00/036
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
und Handels GmbH

Milagro Schweizerische Zulassungsnummer: D-4676
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024409-00/083
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
und Handels GmbH

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Mais	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Gemeine Quecke, Schachtelhalme (Equisetaceae)	Aufwandmenge: 1–1.5 l/ha Anwendung: Früher Nachauflauf; 2–4- maximal 6-Blattstadium.	

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Auf der Gebrauchsanweisung ist die Liste der Sorten aufzuführen, welche das Präparat vertragen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch